

RS UVS Kärnten 1993/12/01 KUVS-40-42/9/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1993

Rechtssatz

Nicht der Fahrzeugüberlasser sondern der Lenker des Fahrzeuges hat vor Antritt der Fahrt persönlich zu prüfen, ob das Verbandszeug und die Warneinrichtung vorhanden sind und bei einer Probefahrt die im Probefahrtenbuch ausgewiesene Strecke mit der tatsächlich befahrenen Strecke übereinstimmt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at